

ÜBERSICHT 3

VERFAHREN DER STEUERFESTSETZUNG

Inhalt:

- I. Allgemeine Verfahrensfragen zur Abgabe von Steuererklärungen**
- II. Überblick: Besteuerung von KapG und ihren Gesellschaftern**
 1. Besteuerung der KapG
 - 1.1. Körperschaftsteuer
 - 1.2. Gewerbesteuer
 - 1.3. Umsatzsteuer/Lohnsteuer/Kapitalertragsteuer
 2. Besteuerung der Gesellschaftern
- III. Überblick: Besteuerung von PG und ihren Gesellschaftern**
 1. Besteuerung der PG
 2. Besteuerung der Gesellschafter
 3. Besonderheit § 34a EStG
- IV. Die gesonderte (und einheitliche) Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, §§ 179 ff**
 1. Beispiel: gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen
 2. Verfahren der gesonderten Feststellung
 3. Beispiel: gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen
 4. Verfahren der gesonderten und einheitlichen Feststellung
 5. Wirkung des gesonderten (und einheitlichen) Feststellungsbescheides
 6. Festsetzung von Steuermessbeträgen, § 184 AO
- V. Voranmeldungen**
 1. Allgemeines
 2. Wirkung der Voranmeldung
- VI. Vorauszahlungen**
 1. Laufende Vorauszahlungen
 2. Nachträgliche Vorauszahlungen
- VII. Anhang: Rechtsformen von Unternehmen**
- VIII. Wiederholungsfragen**

I. ALLGEMEINE VERFAHRENSFRAGEN ZUR ABGABE VON STEUERERKLÄRUNGEN

Stpfl. sind verpflichtet Steuererklärungen abzugeben, damit die Besteuerungsgrundlagen festgestellt werden können. Wer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist, bestimmen gem. § 149 (1) AO die Einzelsteuergesetze.

Gemäß § 149 (2) AO sind Steuererklärungen, soweit in den Einzelsteuergesetzen nichts anderes bestimmt ist, spätestens fünf Monate nach Ablauf des Kalenderjahres einzureichen, auf das sich die Steuererklärung bezieht. Daher sind zB die ESt-/KSt-/USt-/GewSt-Erklärungen bis zum 31.05. des Folgejahres einzureichen. Teilweise wird aufgrund Einzelsteuergesetzen von diesem Grundsatz abgewichen (zB Wirtschaftsjahr ≠ Kalenderjahr)

Die Abgabefrist von Steuererklärungen kann gem. § 109 AO auf Antrag verlängert werden.

Für Steuererklärungen, die von Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder von Lohnsteuerhilfevereinen erstellt werden, hat das Bundesfinanzministerium eine antragsfreie Fristverlängerung bis zum 31. Dezember des Folgejahres gem. § 109 AO gewährt¹.

Allgemeines zur Jahressteuererklärung

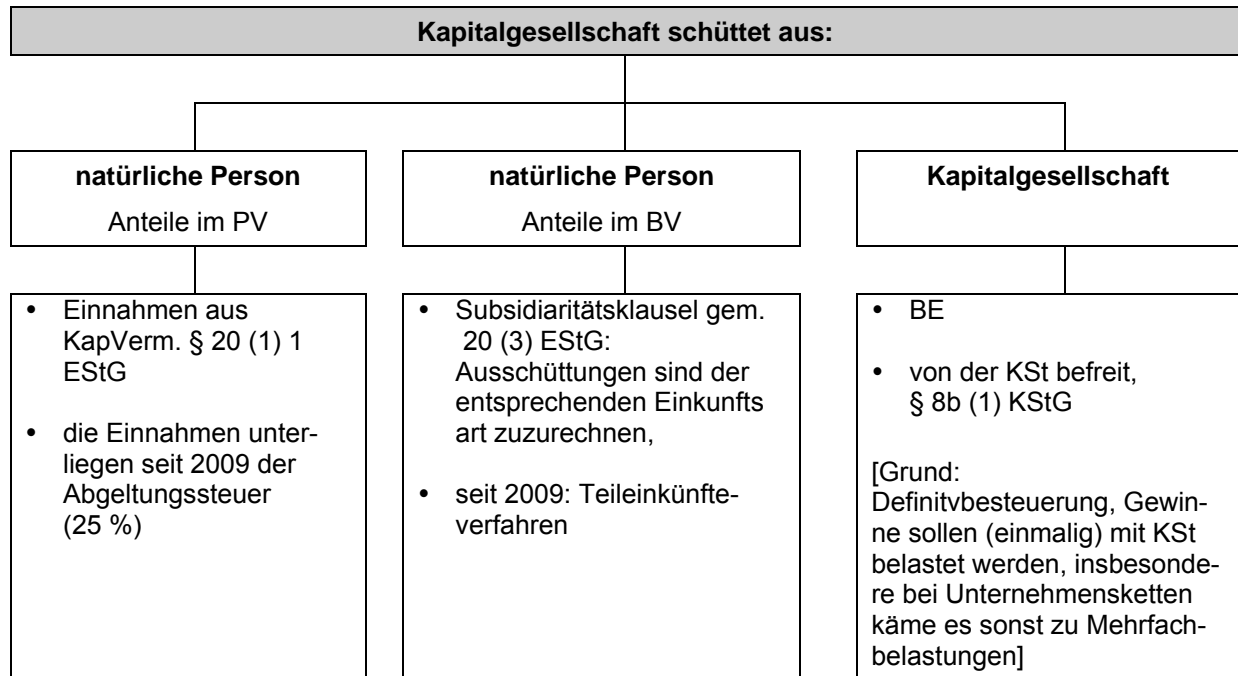
Für die meisten Steuerarten wie ESt/KSt/USt/GewSt ist jedes Jahr eine Steuererklärung abzugeben. Wer hierzu jeweils verpflichtet ist, bestimmen die jeweiligen Einzelsteuergesetze. Für andere Steuerarten besteht die Steuerpflicht und die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung nur, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, zB tritt die Erbschaftssteuerpflicht gem. §§ 2, 1 ErbStG und die Pflicht zur Abgabe einer Erbschaftssteuererklärung (§ 31 ErbStG) nur ein, wenn jemand etwas von Todes wegen erworben hat, also Erbe ist.

Grundsätzlich wird eine Steuernachzahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig, § 220 (1) AO iVm dem jeweiligen Einzelsteuergesetz, zB § 36 (4) EStG. Bei der USt besteht eine Besonderheit: da der Unternehmer die USt selbst berechnet und anmeldet, wird der (in der USt-Erklärung) errechnete Nachzahlungsbetrag einen Monat nach Abgabe der Erklärung beim FA fällig, § 18 (4) UStG. Ein gesonderter USt-Bescheid ergeht hierfür nicht. Wenn das FA jedoch zu Lasten des Stpfl. von dem erklärten USt-Betrag abweicht, kann der Stpfl natürlich nur davon erfahren, wenn es ihm – per USt-Bescheid - mitgeteilt wird.

Der abweichend von der Erklärung festgesetzte Teilbetrag wird dann wieder (wie üblich) einen Monat nach Bekanntgabe des USt-Bescheides fällig.

¹ Vgl. BMF-Erlass vom 02.01.2008.

II. BESTEUERUNG VON KAPG UND IHREN GESELLSCHAFTERN



1. Besteuerung der Gesellschaft

1.1. Körperschaftsteuer

Kapitalgesellschaften sind nicht einkommensteuer-, sondern körperschaftsteuerpflichtig, vgl. § 1 EStG („natürliche Personen“) und § 1 KStG.

Nach § 1 KStG sind Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen körperschaftsteuerpflichtig. Der KSt-Satz beträgt 15 % (vorher: 25 %).

Def. Körperschaft: juristische Person, deren „Körper“ aus einzelnen natürlichen oder juristischen Personen besteht. Körperschaften sind rechtsfähig (= Träger eigener Rechte und Pflichten) und bestehen unabhängig vom Wechsel ihrer konkreten Mitglieder.

man unterscheidet zwischen:

Körperschaften des privaten Rechts (z. B. Aktiengesellschaft, GmbH oder Verein)

Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Bund, Länder, Gemeinden; Universitäten, Ärzte-, Apotheker-, Zahnärztekammern; bestimmte (korporierte) christliche Kirchen und jüdische Religionsgemeinschaften)

Da die Körperschaften des öffentlichen Rechts in § 1 Abs. 1 KStG nicht genannt sind, sind sie auch nicht KSt-pflichtig (Ausnahme: § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG: Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts).

Einzelheiten vgl. Ü1 „Übersicht über die wichtigsten Steuertatbestände“.

1.2. Gewerbesteuer

Gemäß § 2 (1) GewStG unterliegen alle stehenden Gewerbebetriebe der GewSt. Nach § 2 (2) GewStG gilt die Tätigkeit von KapG stets in vollem Umfang als Gewerbebetrieb, unerheblich davon, um was für eine Tätigkeit es sich tatsächlich handelt.

Steuerschuldner der GewSt ist gem. § 5 GewStG der Unternehmer, also die Kapitalgesellschaft.

BMG ist der Gewerbeertrag, wobei als Ausgangsgröße der einkommen- bzw. körperschaft-steuerliche Gewinn verwendet wird (§ 7 GewStG). Da es sich um eine sog. Objektsteuer handelt (bezogen auf den *laufenden* Gewinn = objektive Ertragskraft) wird der est-liche Gewinn durch bestimmte Hinzurechnungen (§ 8 GewStG)² und Kürzungen (§ 9 GewStG)³ korrigiert.

Das Ergebnis ist der gewerbesteuerliche Gewerbeertrag. Dieser ist Ausgangspunkt für den Gewerbe-steuermessbetrag (Festsetzung durch das FA). Höhe: vgl. § 11 (2) GewStG:

Berechnung:

- Gewerbeertrag wird auf volle 100 € abgerundet (§ 11 (1) GewStG)
- ggf. ./i. Freibetrag
 - natürliche Personen und PG erhalten einen FB von 24.500 €
 - KapGes erhalten keinen FB
 - bestimmte Körperschaften erhalten einen FB von 3.900 € (§ 11 Nr. 2 GewStG)
- auf den verbleibenden Betrag wird einheitlich die Steuermesszahl gem. § 11 (2) GewStG von 3,5 % angewandt.

Die Festsetzung der Gewerbesteuer erfolgt dann durch die jeweilige Gemeinde. Hierbei wendet sie den für die Gemeinde gültigen Hebesatz auf den Steuermeßbetrag an.

Bsp.: Der GewSt-Meßbetrag wurde i.H.v. 150,- durch das FA festgesetzt, der Hebesatz der Gemeinde beträgt 400

→ $150 \times 400 \% = 600 \text{ €}$ Gewerbesteuer.

1.3. Umsatzsteuer/Lohnsteuer/KapEST

Steuerschuldner der USt ist gem. § 13a UStG der Unternehmer, also hier die juristische Person. Einzelheiten vgl. Ü1 „Übersicht über die wichtigsten Steuertatbestände“.

Falls AN beschäftigt werden (regelmäßig bei GF der Fall) müssen LSt-Anmeldungen eingereicht werden. Die KapG ist als Arbeitgeberin entrichtungspflichtig für die LSt der AN (vgl. § 38 (2) + (3) EStG).

Die Auszahlung von Gewinnanteilen an die Gesellschafter unterliegt der KapEST, soweit keine Freistellungsbescheinigung vorliegt. Die darüber hinausgehenden Beträge unterliegen der Abgeltungssteuer (s.u. unter 2.). Die Beträge werden einbehalten und an das Betriebsstättenfinanzamt abgeführt. Hierüber wird durch die KapG grds. eine Steuerbescheinigung ausgestellt.

2. Besteuerung bei den Gesellschaftern

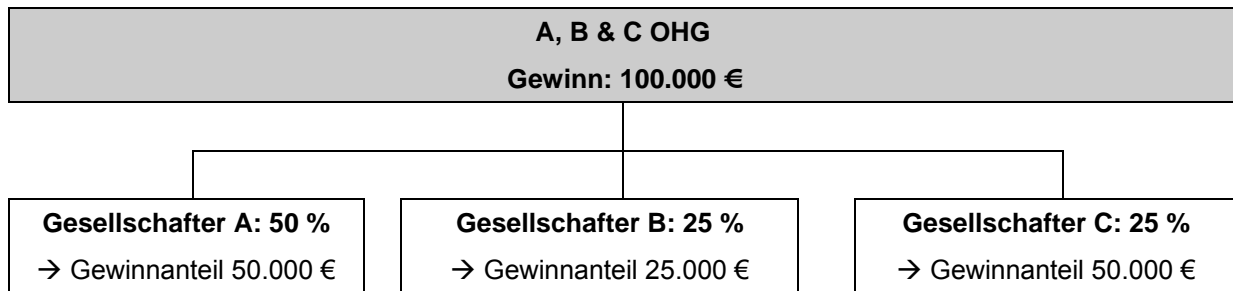
Ausschüttungen wie Dividenden aus Aktien oder aus Anteilen an einer GmbH sind gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG Einkünfte aus Kapitalvermögen, die gem. § 43 (5) EStG der Abgeltungssteuer (25 % zuzüglich Solz und ggf. KiSt, 32d (1) EStG) unterliegen.

Nicht ausgeschüttete (thesaurierte) Beträge werden bei den Anteilseignern nicht besteuert.

² Bsp.: Hinzurechnung von Entgelten (Zinsen etc.) für Dauerschulden.

³ Bsp.: Kürzung um 1,2 % des Einheitswertes des zum BV gehörenden Grundbesitzes.

III. BESTEUERUNG VON PG UND IHREN GESELLSCHAFTERN



Da es sich um eine PG handelt, wird keine KSt festgesetzt, sondern die Gesellschafter zahlen entsprechend ihrem Anteil am Gewinn die hierauf entfallende ESt. Bei der Berechnung der ESt des Gesellschafters kommt es (anders als bei der Ausschüttung durch eine KapGes) nicht darauf an, ob tatsächlich der gesamte Gewinn ausgeschüttet wurde oder ob der Gewinn im Unternehmen bleibt (thesauriert wird).

Grund hierfür ist das „Transparenzprinzip“: Die Gewinne von PG werden nicht der KSt unterworfen, sondern unterliegen in voller Höhe der jeweiligen ESt der Anteilseigner.

Im Steuerverfahren wird der Gewinn der PG durch einen „einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellungsbescheid“ festgestellt. Örtlich zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bereich die PG ihren Sitz hat („gesondert“), der Gewinn wird einheitlich für alle Beteiligten festgestellt.

Dieser einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellungsbescheid enthält zum einen den festgestellten Gewinn der PG und zum anderen die Feststellung, in welcher Höhe der Gewinn entsprechend ihrem jeweiligen Anteil auf die einzelnen Gesellschafter entfällt.

Der Feststellungsbescheid ist Grundlagenbescheid für die spätere Höhe der Einkünfte der jeweiligen Gesellschafter. Er wird dem Empfangsbevollmächtigten der PG zugestellt, des weiteren bekommen die Wohnsitzfinanzämter der Gesellschafter eine Mitteilung, aus der der auf den Gesellschafter entfallende Gewinnanteil zu ersehen ist und der jeweilige Anteil am Gewerbesteuermessbetrag der PG⁴. Diese Beträge werden dann in den jeweiligen ESt-Bescheiden berücksichtigt (Folgebescheide).

1. Besteuerung bei der Personengesellschaft:

Falls die PG ust-pflichtige Leistungen erbringt ist sie Steuerschuldnerin der USt, sofern AN angestellt wurden, ist sie ferner entrichtungspflichtig für die LSt, vgl. oben Punkt II.1.3.

Falls sie gewerblich tätig ist, ist sie auch gewerbesteuerpflichtig.

Ferner muss die PG eine „einheitliche und gesonderte Feststellungserklärung“ (§§ 179ff AO) einreichen. Hieraus resultiert für die PG jedoch keine Steuerpflicht, vgl. hierzu Punkt IV dieser Übersicht.

2. Besteuerung bei den Gesellschaftern:

entsprechend des jeweiligen Gewinnanteils des Gesellschafters handelt es sich um Einkünfte aus §§ 13, 15, 18, 20 oder 21 EStG. Hierbei ist unmaßgeblich, wann bzw. ob der Gewinnanteil tatsächlich ausgezahlt worden ist.

Falls es sich um Einkünfte aus § 15 EStG handeln sollte, gilt die Steuerermäßigung gem. § 35 EStG in Höhe des 3,8 fachen (prozentualen Anteils am) Gewerbesteuermessbetrag (begrenzt auf die tatsächlich festgesetzte GewSt).

Verfahren der Einkommensbesteuerung: einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung, vgl. IV.

⁴ Grund: siehe 2. Besteuerung bei den Gesellschaftern.

3. Besonderheit § 34a EStG:

Problem:

Z ist Gesellschafter einer land- und forstwirtschaftlich tätigen

- a.) GmbH bzw.
- b.) GbR

Die GmbH / GbR erzielt im Jahr 01 einen Gewinn in Höhe von 100.000 €, Z Gewinnanteil beträgt 50.000 €, ausbezahlt werden jedoch lediglich 10.000 € im Februar 02.

- a.) Z erzielt im Jahr 02 Einkünfte aus § 20 EStG in Höhe von 10.000 €, welche der Abgeltungssteuer unterliegen und somit grds. nicht mehr in der Steuererklärung 02 erklärt werden müssen.
 → Steuerabzug 2.500 € zuzüglich SolZ und ggf. KiSt, der verbleibende Betrag wird ausgezahlt.
- b.) Z erzielt im Jahr 01 Einkünfte aus § 13 EStG in Höhe von 50.000 €, die er in seiner Einkommensteuererklärung 01 angeben muss. Geht man von einem individuellen Steuersatz des Z von 30 % aus, müsste er 15.000 € ESt auf seinen Gewinnanteil zahlen, obwohl ihm lediglich 10.000 € zugeflossen sind.

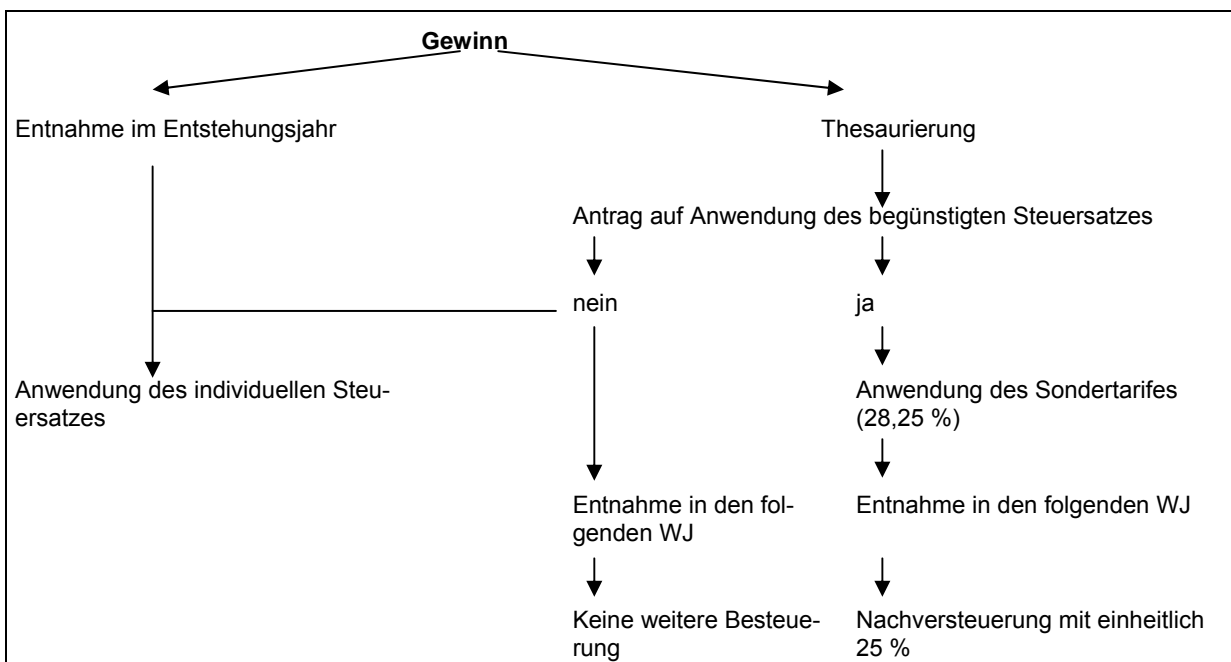
Um dieses Problem ein wenig zu „entschärfen“, hat der Gesetzgeber mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 § 34a EStG eingeführt. Hiernach wird auf Antrag des Z nur für den ausgezahlten Betrag von 10.000 € sein individueller Steuersatz angewendet. Die verbleibenden (thesaurierten) 40.000 € werden einheitlich mit 28,25 % besteuert. Wenn der Betrag dann im folgenden WJ oder später entnommen wird, wird der entnommene Betrag nachversteuert mit einheitlich 25 %.

In der Praxis spielt § 34a EStG aus offensichtlichen Gründen nur eine sehr untergeordnete Bedeutung, denn thesaurierte Gewinne werden somit insgesamt mit 53,25 % versteuert. Es hat jedoch tatsächlich schon Anträge auf § 34a EStG gegeben.

Zur Kenntnis: Voraussetzungen § 34a EStG:

Wer?	Was?	Wie?
<ul style="list-style-type: none"> • Einzel U • MitU, soweit zu mehr als 10 % am Gewinn beteiligt oder Gewinnanteil > 10.000 € 	Gewinneinkünfte (§§ 13, 15, 18 EStG) Soweit <ul style="list-style-type: none"> > Gewinn nicht entnommen > lfd. Gewinne > Gewinnermittlung mittels BV-Vergleich 	<ul style="list-style-type: none"> • ermäßigter Steuersatz von 28,25 % (zuzüglich SolZ) • auf Antrag • für jeden Betrieb / MitU-Anteil ist die Wahl gesondert möglich.

Zur Kenntnis: Regelungsüberblick § 34a EStG:



IV. DIE GESONDERTE (UND EINHEITLICHE) FESTSTELLUNG VON BESTEUERUNGSGRUNDLAGEN, §§ 179 FF AO

Die Besteuerungsgrundlagen werden in einer „gesonderten“ Steuererklärung festgestellt und der Besteuerung des Steuerpflichtigen zu Grunde gelegt.

1. Beispiel: gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen

Stpfl. A wohnt in Köln und unterhält einen Gewerbebetrieb in Euskirchen.

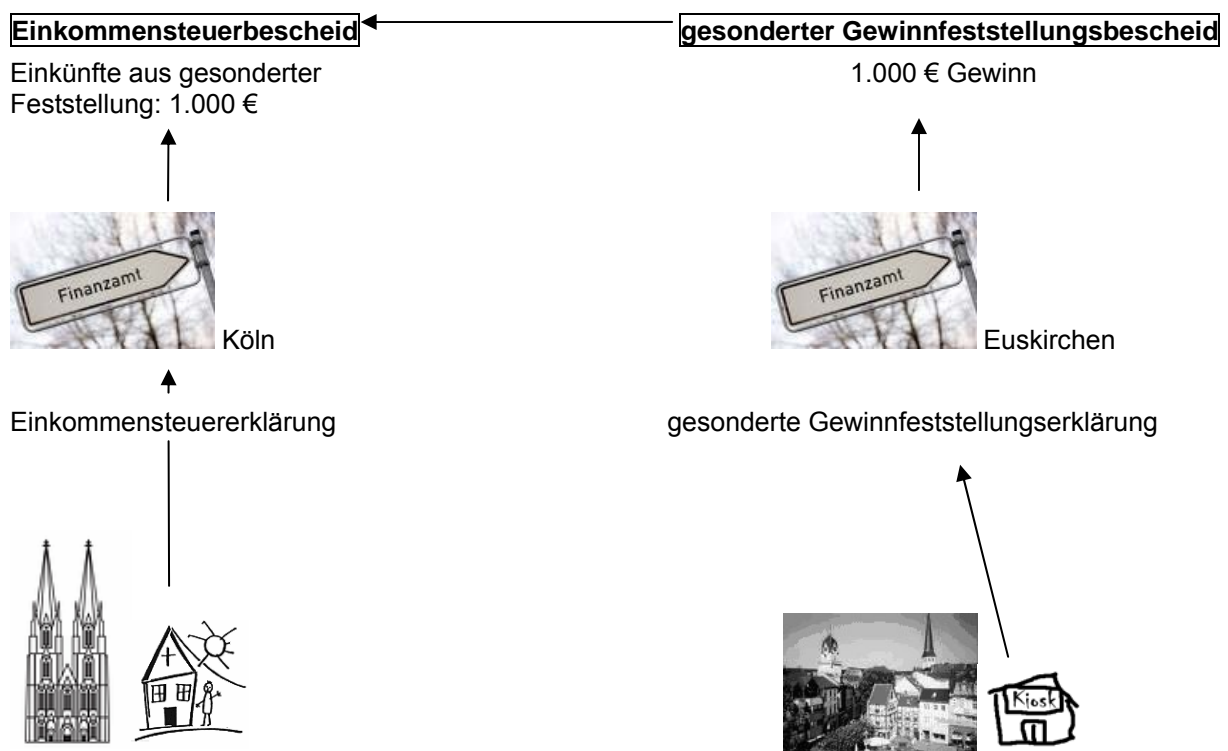
⇒ Gemäß § 180 (1) Nr. 2b AO werden die Einkünfte aus Gewerbebetrieb gesondert festgestellt, da es sich um eine dort genannte Einkunftsart (Gewerbebetrieb) handelt und das für die gesonderte Feststellung zuständige Finanzamt Euskirchen (vgl. § 18 (1) Nr. 2 AO iVm § 10 AO, die Geschäftsleitung befindet sich in Euskirchen) nicht auch für die Einkommensteuer zuständig ist (für die ESt ist das Wohnsitzfinanzamt zuständig (vgl. § 19 i.V.m. §§ 8 und 9 AO), vorliegend also Köln.)

Dies bedeutet, dass Stpfl. A beim für die gesonderte Feststellung zuständigen Finanzamt Euskirchen eine Feststellungserklärung und im vorliegenden Fall (Gewerbebetrieb) ggf. auch eine Gewerbebesteuererklärung abgeben muss.

2. Verfahren der gesonderten Gewinnfeststellung

Das Finanzamt Euskirchen stellt dann die Besteuerungsgrundlagen (Gewinn aus Gewerbebetrieb) gesondert fest und erlässt einen „Feststellungsbescheid“. Dieser Feststellungsbescheid wird dann dem A zugestellt. Eine Steuerpflicht resultiert jedoch (noch) nicht, sondern die Werte dieses Feststellungsbescheides (=Grundlagenbescheid) werden dann der Einkommensteuererklärung im Wohnsitzfinanzamt Köln zu Grunde gelegt. Daher erhält das Wohnsitzfinanzamt Köln vom Feststellungsfinanzamt Euskirchen eine Mitteilung über den festgestellten Gewinn. Dieser Gewinn wird dann in der Einkommensteuererklärung bei den Einkünften aus § 15 EStG berücksichtigt.

Aufgrund der Gewerbebesteuererklärung erlässt das Finanzamt einen „Gewerbestimessbescheid“. Auch aus diesem Bescheid erwächst unmittelbar keine Steuerpflicht. Die Gemeinde bekommt jedoch hierüber eine Mitteilung und erlässt daraufhin (unter Zugrundelegung des in der Gemeinde gültigen Hebesatzes) einen Gewerbesteuerbescheid, aus dem dann die GewSt-Festsetzung ersichtlich ist.



(kein) Beispiel:

Stpfl. A aus Köln hat Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Mietwohngrundstück in Euskirchen). Er gibt eine entsprechende ESt-Erklärung ab und das FA setzt die ESt in entsprechender Höhe fest. Da Einkünfte aus V+V nicht in § 180 AO genannt sind, muss für das Mietwohngrundstück keine gesonderte Feststellung erfolgen.

3. Beispiel: Die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen

Nun kann es aber sein, dass das Haus nicht A alleine, sondern mehreren Leuten gehört, zB der A, B + C Erbengemeinschaft. Die Geschwister A, B + C hatten von ihrer nunmehr dahingeshiedenen Mama ein Haus geerbt und vermieten es jetzt gemeinsam zu je 1/3. Eigentlich müsste jedes FA, bei dem A, B bzw. C seinen Wohnsitz hat, die Einkünfte aus V+V für das Haus ermitteln und dem jeweiligen Stpfl. 1/3 davon zurechnen. Das ist jedoch zum einen ineffektiv, da dreimal die gleiche Einkunftsart berechnet werden müsste bzw. ggf. Rechnungen mehrfach vorgelegt werden müssten.

In diesem Fall greifen die Vorschriften der **§§ 179 ff AO** für die gesonderte (und einheitliche) Feststellung.

Im obigen Beispiel müsste die A, B und C Erbengemeinschaft gem. **§ 180 (1) Nr. 2a AO** eine Feststellungserklärung bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk das Haus belegen ist (vgl. § 18 (1) AO) abgeben, da mehrere Leute an den Einkünften beteiligt sind. Dieses FA ermittelt dann die Einkünfte und teilt das Ergebnis den Wohnsitzfinanzämtern mit (Einzelheiten unter 4.)

Was der gesonderten Feststellung unterliegt, regelt **§ 180 AO**. Wer zur Abgabe einer gesonderten Feststellungserklärung verpflichtet ist, steht in **§ 181 AO**.

Beispiele für gesonderte Feststellung:

- ESt- und KSt-pflichtige Einkünfte, an denen mehrere Personen beteiligt sind
- Einkünfte der Einkunftsarten L+F, Gewerbebetrieb und/oder freiberuflicher Tätigkeit, wenn zwei Finanzämter zuständig sind (Bsp. Bauernhof und Wohnort Stpfl. weichen von einander ab, vgl. §§ 18 (1) und 19 AO)
- Einheitswerte nach dem BewG

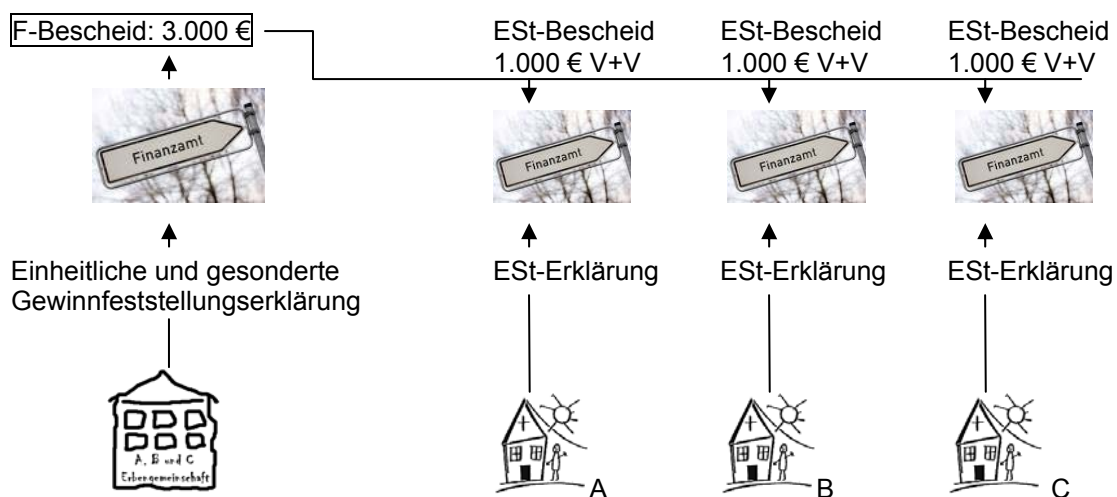
Die Feststellung von Besteuerungsgrundlagen wird „**gesonderte Feststellung**“ genannt, da sie nicht in der „normalen“ Jahressteuererklärung erfolgt. Wenn Einkünfte deshalb gesondert festgestellt werden, weil mehrere Personen daran beteiligt sind (Bsp. unsere A, B+C Erbengemeinschaft), wird das Ganze „**einheitliche und gesonderte Feststellung**“ genannt, da die Einkünfte einheitlich (für alle Beteiligten) in einem gesonderten Bescheid festgestellt werden.

4. Verfahren

Beispiel: A, B+C Erbengemeinschaft: Die Erbengemeinschaft vermietet ein Haus, welches in Köln belegen ist (Einkünfte aus V+V, § 21 EStG). Da es sich dabei um eine einkommensteuerliche Einkunftsart handelt, an der mehrere Personen beteiligt sind, sind die Besteuerungsgrundlagen gem. § 180 Abs. 1 Nr. 2a AO gesondert festzustellen. Gemäß § 181 Abs. 2 Nr. 1 AO ist jeder der Beteiligten erklärungs-pflichtig. Natürlich muss insgesamt nur eine Feststellungserklärung (F-Erklärung) abgegeben werden, das FA kann sich aber an jeden der Beteiligten wenden und im Zweifel Zwangsmittel verwenden (Verspätungszuschlag, Zwangsgeld).

- 1.) Das FA fordert die Erbengemeinschaft zur Abgabe einer einheitlichen und gesonderten Feststellungserklärung auf. Wer erklärungs-pflichtig ist, bestimmt sich nach § 181 AO.
- 2.) Die Erbengemeinschaft hat beschlossen, dass A, der als einziger ebenfalls in Köln wohnt, die Vermietung regeln soll und auch für die Steuererklärungen zuständig sein soll. Daher gibt A eine F-Erklärung für das Haus ab. Dabei wird ebenfalls mitgeteilt, wer die anderen Beteiligten sind und wie hoch ihre Beteiligung ist.
- 3.) Das FA erlässt einen Feststellungsbescheid über die (nur zur Wiederholung: hier sind mehrere Personen beteiligt, daher) *einheitliche* und (weil nicht innerhalb der ESt-Erklärung) *gesonderte* Feststellung der Einkunftsart V+V, im Bsp. oben (Schaubild) = 3.000 €
D.h. es wird berechnet, wie hoch der Überschuss der Einnahmen über die WK ist. Anschließend wird der Überschuss auf die Beteiligten Personen i.H. ihrer Beteiligung verteilt, hier nach Kopfteilen, für jeden $1/3 = 1.000$ Euro.
- 4.) Gleichzeitig teilt das FA den jeweiligen Wohnsitzfinanzämtern der Beteiligten A, B + C mit, wie hoch der jeweilige Anteil an den Einkünften aus V+V ist.
- 5.) Bei den ESt-Erklärungen geben A, B + C jeweils den von ihnen berechneten Gewinnanteil an. Das jeweilige WohnsitzFA kann aufgrund der Mitteilung (siehe 4.) prüfen, ob der angegebene Gewinnanteil stimmt und setzt die Einkommensteuer fest.

Merke: Der gesonderte Feststellungsbescheid führt niemals zu einer direkten Steuerfestsetzung. Es handelt sich lediglich um die Feststellung der Höhe einer Besteuerungsgrundlage, welche dann in einem entsprechenden Steuerbescheid verwendet wird.⁵



⁵ **Hinweis:** In der Regel liegt dem WohnsitzFA noch keine Mitteilung über die gesonderte Feststellung vor, wenn es die jeweilige ESt-Erklärung bearbeitet. Wenn keine Besonderheiten bestehen, werden die Werte übernommen, die der Stpfl. in seiner ESt-Erklärung eingetragen hatte (in der Hoffnung, sie stimmen mit den Werten der F-Erklärung überein). Sobald ein F-Bescheid ergangen ist, kann der ESt-Bescheid ggf. nach § 175 (1) 1 AO entsprechend geändert werden. Hierzu aber mehr in der Vorlesung „Korrektur von Verwaltungsakten“.

5. Wirkung des gesonderten Feststellungsbescheides

Gemäß § 182 AO ist ein Feststellungsbescheid für die Folgebescheide bindend. Deshalb nennt man ihn auch „Grundlagenbescheid“. In unserem o.g. Erbengemeinschaftsfällchen heisst das, dass die im F-Bescheid getroffene Überschussfeststellung und ihre Verteilung auf A, B + C für deren ESt-Erklärung bindend ist. Die Beteiligten können also nicht bei ihrer ESt-Erklärung geltend machen, der Überschuss sei viel zu hoch festgestellt worden, in Wahrheit seien es nur 2.000 Euro oder die Zu-rechnung sei falsch, zB A habe nur einen Anteil von $\frac{1}{4}$ an dem Haus.

Ein Feststellungsbescheid wird genauso bestandskräftig wie ein normaler Steuerbescheid. Daher kann auch gegen einen Feststellungsbescheid Einspruch erhoben werden. Wenn die Erbengemeinschaft mit dem F-Bescheid nicht zufrieden ist, zB weil WK nicht anerkannt wurden, müssen sie gegen den F-Bescheid Einspruch einlegen. Wenn ihnen das erst später bei ihrer ESt-Erklärung auffällt, ist meist alles zu spät. Die Einspruchsfrist von einem Monat (§ 355 AO) für den F-Bescheid wird bereits abgelaufen sein, so dass dieser bestandskräftig und bindend für den Folgebescheid ESt geworden ist.

Praxis: Bsp. A, B + C haben gegen den F-Bescheid Einspruch erhoben. Grundsätzlich führt ein Einspruch nicht dazu, dass die fragliche Steuerzahlung nicht mehr entrichtet werden muss. Dies kann jedoch durch eine Aussetzung der Vollziehung (§ 361 AO) erreicht werden. Beim F-Bescheid ergibt das eigentlich keinen Sinn, da dieser sowieso nicht direkt zu einer Nachzahlung führt. ABER: Wenn das FeststellungsFA (das einzige, das den Steuerfall wirklich kennt) eine AdV gewährt, wird dies den jeweiligen WohnsitzFA mitgeteilt. Daraufhin können die Wohnsitzfinanzämter die auf den von der Vollziehung ausgesetzten Betrag entfallene Einkommensteuer von der Vollziehung aussetzen, so dass A, B + C bis zur Entscheidung über den Einspruch gegen den F-Bescheid die anteilige (streitige) ESt nicht zahlen müssen.

6. Festsetzung von Steuermessbeträgen, § 184 AO

Realsteuern (Gewerbe- und Grundsteuer, vgl. § 3 (2) AO) werden von den Gemeinden erhoben. Die Grundlage für die Steuerfestsetzung der GewSt schafft jedoch das Finanzamt in Form eines *Steuermessbescheides*. Im Prinzip läuft alles wie bei der gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen ab: Steuermessbescheide sind ebenfalls Grundlagenbescheide und für die spätere Steuerfestsetzung bindend. Der Stpfl. gibt zB eine Gewerbesteuererklärung beim FA ab. Das FA erlässt daraufhin einen Gewerbesteuermessbescheid. Hieraus entsteht selbst noch keine Zahllast. Da die Gemeinde (zB die Stadt Köln) für die Erhebung der Gewerbesteuer zuständig ist, leitet das FA den Messbescheid an die Stadt Köln weiter. Hier wird der Hebesatz angewendet (dieser ist von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich, so dass in unterschiedlichen Regionen bei gleichem Gewerbeertrag unterschiedlich hohe GewSt festgesetzt werden kann). Die Gemeinde erlässt den eigentlichen Gewerbesteuerbescheid, in dem die Gewerbesteuer der Höhe nach festgesetzt wird. Auch hier gilt das oben gesagte zum Einspruch: Falls sich der Stpfl. gegen die festgestellten Besteuerungsgrundlagen wenden möchte, muss er gegen den Gewerbesteuermessbescheid (=FA) Einspruch einlegen. Wenn er der Ansicht sein sollte, die Gemeinde habe einen falschen Hebesatz angewendet oder die GewSt falsch berechnet, hilft ein Einspruch gegen den Gewerbesteuerbescheid (=Gemeinde).

V. VORANMELDUNGEN

1. Allgemeines:

Ein Unternehmer kann verpflichtet sein, bereits im laufenden Jahr Voranmeldungen für einen bestimmten Zeitraum des laufenden Jahres abzugeben und den entsprechenden Steuerbetrag zu entrichten. (Bsp.: USt/LSt). Zweck von Voranmeldungen ist es, das Steueraufkommen zu sichern.

Beispiel USt:

Wenn ein Unternehmer, der täglich hohe ust-pflichtige Umsätze tätigt nur einmal im Jahr eine USt-Erklärung abgeben müsste, hätte dies für ihn einen hohen Zinsvorteil zur Folge, da er die Gelder bereits vereinnahmt hat, aber erst im nächsten Jahr an das FA abführen muss. Des weiteren besteht das Risiko, dass er zwischenzeitlich zahlungsunfähig wird und die Steuer im nächsten Jahr nicht mehr entrichten kann, obwohl er bei Eingang des Geldes noch zahlungsfähig war.

Wenn innerhalb eines Jahres regelmäßig korrekte Voranmeldungen abgegeben werden, müsste theoretisch die Jahressteuererklärung mit einem Unterschiedsbetrag von 0,- veranlagt werden, da schließlich bereits alle steuerpflichtigen Umsätze ordnungsgemäß versteuert wurden. Praktisch läuft es natürlich nur selten darauf hinaus. Zum einen wird teilweise erst nachträglich klar, dass bestimmte Rechnungen uneinbringlich sind, so dass hierauf keine USt (mehr) entfällt und die Anmeldung somit korrigiert werden muss. Es können sich auch kleine Rechenfehler einschleichen, die dann in der Jahreserklärung bereinigt werden.

Ob ein Unternehmer zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen (UStVA) verpflichtet ist, kommt auf die Höhe der jährlichen USt-Zahllast an, vgl. § 18 UStG:

- Grundsätzlich ist der USt-VA das Kalendervierteljahr, § 18 (2) UStG. D.h. grundsätzlich muss ein Unternehmer alle drei Monate eine Voranmeldung für die vergangenen drei Monate abgeben.
- Wenn die Steuer für das vergangene Kalenderjahr jedoch mehr als 6.136 Euro betragen hatte, ist der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.
(Nach § 18 (3) UStG kann teilweise auch der Monatszeitraum gewählt werden, obwohl eigentlich das Kalendervierteljahr Voranmeldungszeitraum wäre)
- Bei einer jährlichen Steuer von nicht mehr als 512 Euro kann das FA den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen befreien, d.h. es reicht, wenn der Unternehmer einmal im Jahr seine JahresUStErklärung abgibt (§ 18 (2) S. 4 UStG).

Die USt-VA muss gem. § 18 (1) UStG zum 10. des Folgemonates abgegeben werden. Gleichzeitig wird der vom Unternehmer berechnete Unterschiedsbetrag (USt – VoSt) fällig. Es kann auch eine Dauerfristverlängerung gem. § 46ff UStDV beantragt werden. Die Voranmeldungen müssen grundsätzlich auf elektronischem Wege (über das Programm ELSTER) übermittelt werden.

2. Wirkung der Voranmeldung

Gemäß § 168 AO steht die Steueranmeldung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Eine Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (kurz: VdN) gem. § 164 AO führt (wie der Name schon sagt) dazu, dass die festgesetzte Steuer auch nachträglich (d.h. nach Eintritt der Bestandskraft mit Ablauf der Einspruchsfrist) noch geändert werden kann, ohne dass die Voraussetzungen einer der vielen Änderungsvorschriften (§§ 172ff AO, dazu in einer späteren Vorlesung) vorliegen müssen. Die Abgabe einer Steueranmeldung hat also die Wirkung, als hätte das FA selbst einen Steuerbescheid unter VdN erlassen, obwohl in Wahrheit der Stpfl. seine VA abgab. Das ist deshalb möglich, weil der Stpfl. die Höhe der VA selbst berechnet und damit weiss, wie hoch die Nachzahlung ist.

Natürlich gibt es davon eine Ausnahme: Falls sich der Stpfl eine schöne Erstattung ausrechnet und die entsprechende VA abgibt, ist das gem. § 168 S. 2 AO plötzlich keine Steuerfestsetzung mehr. Das FA muss erst (formlos) zustimmen. Bis zur Zustimmung handelt es sich lediglich um einen Antrag auf Steuerfestsetzung (§ 155 (1) AO).

Wenn sich der Unternehmer verrechnet haben sollte, müsste er eigentlich gegen seine eigene Voranmeldung Einspruch einlegen, um die Anmeldung (innerhalb der Einspruchsfrist) noch ändern zu können. Dies ist jedoch nicht erforderlich, weil er zum einen in der Jahressteuererklärung die nötige Korrektur vornehmen kann und er zum anderen einfach eine neue – geänderte – USt-VA abgeben kann. Dadurch wird die alte nicht ungültig. Da sie jedoch unter VdN ergangen ist, beantragt der Stpfl. durch die Abgabe der berechtigten VA gem. § 164 AO (konkludent) die Aufhebung oder Änderung der ursprünglichen VA.

VI. VORAUSZAHLUNGEN



Mit freundlicher Genehmigung von Bulls Press, Frankfurt

Steuervorauszahlungen sollen das Steueraufkommen sichern, in dem Steuern laufend gezahlt werden und nicht erst nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes in einer Gesamtsumme.

Umsatz- oder Lohnsteueranmeldungen sind eigentlich Vorauszahlungen für das laufende Jahr. Der Terminus „Vorauszahlung“ wird jedoch idR nicht in diesem Zusammenhang verwendet, sondern bei Festsetzungssteuern (z.B. ESt/ KSt/ GewSt). Hier wird der voranzuzahlende Betrag nicht vom Stpfl. selbst ausgerechnet und angemeldet, sondern das FA setzt die Vorauszahlungen in der Regel anhand der zuletzt eingereichten Jahreserklärung fest, vgl. § 37 (3) EStG.

Da Vorauszahlungsbescheide gemäß § 164 (1) S. 2 AO kraft Gesetzes unter Vorbehalt der Nachprüfung ergehen, kann der Stpfl. jederzeit einen Antrag auf Anpassung/Herabsetzung der Vorauszahlungen stellen, falls die tatsächlichen Einkünfte nicht mehr mit den Einkünften der zuletzt eingereichten Jahreserklärung übereinstimmen.

1. Laufende Vorauszahlungen

Bsp.: A aus der Erbengemeinschaft ist Arbeitnehmer und bezieht somit Einkünfte aus § 19 EStG (nichtselbständige Arbeit). Sein Arbeitgeber meldet seine Lohnsteuer an und führt sie an das BetriebsstättenFA ab. A gibt im jeweils darauffolgenden Jahr regelmäßig seine ESt-Erklärung mit Lohnsteuerkarte ab und bekommt (wegen SA, WK und Weihnachtsgeld) seit Jahren eine Erstattung. Seit er Erbe ist, klappt das nicht mehr so einfach: Zu seinen Einkünften aus § 19 kommen die Vermietungseinkünfte, § 21 EStG. Für die § 19er Einkünfte hat A (durch seinen AG) die darauf entfallende LSt bereits gezahlt, für die Einkünfte aus V+V hingegen nicht. Daher wird er im ESt-Bescheid eine Nachzahlung zu leisten haben.

Um diese Nachzahlung zu vermeiden, werden Vorauszahlungen festgesetzt, **§ 37 EStG**. Denn auch hier lautet der Plan, dass die Steuern möglichst in dem Jahr gezahlt werden sollen, in dem sie entstehen. Die Höhe der Vorauszahlungen bemisst sich grundsätzlich nach dem Steuerbetrag unter Anrechnung der Steuerabzugsbeträge der letzten Veranlagung (einfacher ausgedrückt: nach dem Betrag, den der Stpfl. lt. seinem letzten Steuerbescheid hatte zahlen müssen). Gem. § 37 Abs. 5 EStG werden keine Vz festgesetzt, wenn die voraussichtliche Nachzahlung weniger als 200 Euro betragen wird.

Bsp.: A bezieht Einkünfte aus § 19 und § 21 EStG. In der letzten Steuerveranlagung ergab sich eine Nachzahlung von 4.000 Euro. Das FA erlässt einen Vorauszahlungsbescheid, nach dem A zu den gesetzlichen (nicht variablen) Terminen 10.03., 10.06., 10.09. und 10.12 (§ 37 Abs. 1 EStG) Vorauszahlungen i.H.v. jeweils 1.000 Euro zahlen muss, so dass er am Ende des Jahres keine (oder kaum eine) Nachzahlung leisten muss.

Nun kann es natürlich passieren, dass plötzlich alle Mieter ausziehen, so dass A im laufenden Jahr gar keine Einkünfte (sondern nur Verluste) aus V+V hat. Dann sollte er einen Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen stellen, so dass das FA die Vorauszahlungen den tatsächlichen voraussichtlichen Gegebenheiten des laufenden Kalenderjahres anpassen kann (in diesem Beispiel Herabsetzung auf 0,-€).

2. nachträgliche Vorauszahlungen

Als **nachträgliche Vorauszahlungen** bezeichnet man Vorauszahlungen, die für das vergangene Kalenderjahr nachträglich zu leisten sind. Klingt widersinnig, ist aber nicht ganz unlogisch:

Bsp.: Stpfl. Oli hat sich im Jahr 00 als Freiberufler selbständig gemacht und kann in den ersten Jahren einen Gewinn von jährlich ca. 30.000 Euro verzeichnen. Im Jahr 03 hat er endlich einen großen Auftraggeber gewinnen können und hat nunmehr einen Gewinn von jährlich ca 80.000 Euro. Die Steuererklärung 00 gab er im April 01 ab. Das FA setzt die ESt mit Bescheid vom 02.05.01 auf 8.000 Euro fest, zahlbar zum 02.06.01. Gleichzeitig erlässt es einen Vorauszahlungsbescheid, nach dem Oli zum 10.06.01, 10.09.01 und 10.12.01 jeweils 2.666 Euro Vz und ab dem 10.03.02 zu den jeweiligen gesetzlichen Terminen jeweils 2.000 Euro zahlen muss. Aus der ESt-Erklärung 01 und 02 ergibt sich keine nennenswerte Änderung, Oli zahlt weiterhin vierteljährlich 2.000 €, die Jahresveranlagungen ergeben nur kleine Unterschiedsbeträge zu Olis Gunsten und Ungunsten. Durch den neuen Auftraggeber schafft es Oli nicht, die Steuererklärung 03 pünktlich zum 31.05.04 einzureichen. Er stellt zunächst einen Antrag auf Fristverlängerung bis zum 01.12.04, den das FA gewährt. Da er es bis dahin auch nicht schafft, gibt er die ESt-Erklärung 03 (auf Mahnung des FA) im Februar 05 ab. Da der Gewinn nunmehr 80.000 Euro beträgt, setzt das FA die ESt 03 mit Bescheid vom 28.03.05 auf 34.000 Euro fest.

Frage 1: Wieviel muss Oli für 03 nachzahlen?

⇒ 26.000 Euro: 34.000 festgesetzte ESt abzüglich 8.000,- bereits geleisteter Vorauszahlungen

Frage 2: In welcher Höhe wird das FA Vorauszahlungen festsetzen?

⇒ für das laufende Kalenderjahr 05 ergibt sich eine quartalsmäßige Vorauszahlung von 8.500 Euro (34.000 Euro voraussichtlich Steuerschuld für 05 durch 4 Quartale). Da jedoch der erste Vz-Termin 10.03.05 bereits vergangen ist, wird es die 34.000 auf die verbleibenden drei Quartale verteilen, so dass ab dem 2. Quartal 11.333 € Vz zu zahlen sein werden (ab 1. Vj. 06: 8.500 €)

⇒ Nun schreiben wir ja bereits das Jahr 05, Oli hat für 04 aber noch die geringen Vz von 2.000 Euro pro Quartal gezahlt. Natürlich könnte das FA abwarten, bis Oli die Jahreserklärung 04 einreicht und dann die Jahressteuer für 04 festsetzen. Das FA hat diesbezüglich jedoch kein Ermessen. Für 04 erhöht es nachträglich die Vorauszahlungen, obwohl das Jahr bereits abgelaufen ist und zwar auf der Grundlage der letzten Veranlagung (03). Daher wird Oli einen Vorauszahlungsbescheid für das Jahr 04 erhalten, in dem das FA die Vz des letzten Termins in 04 (10.12.04) um 26.000 Euro erhöht (vgl. § 37 Abs. 4). Zahlungszeitpunkt ist (wie bei der ESt 03) ein Monat nach Bekanntgabe des Bescheides.

⇒ Ergebnis: Oli muss im April 05 insgesamt 52.000 Euro nachzahlen (26.000 ESt 03 + 26.000 nachträgliche VZ 04).

Desweiteren muss er ab 10.06.05 11.333 Euro Vz pro Quartal für das laufende Kalenderjahr zahlen, so dass er am Ende des Jahres 05 86.000 Euro ESt gezahlt hat.

Das klingt hart, da er auch in 05 lediglich 80.000 Euro verdient und somit in diesem Jahr mehr Steuern zahlen muss, als er Einkommen hat. Aber ganz so hart ist es nicht, denn er hatte auf die Einkünfte 03 und 04 bisher lediglich einen Bruchteil der tatsächlich entstandenen ESt gezahlt, so dass er Zeit genug hatte, das Geld gewinnbringend in Aktien zu verspekulieren...

VI. ANHANG „RECHTSFORMEN VON UNTERNEHMEN“

	PERSONENGESELLSCHAFTEN			KAPITALGESELLSCHAFTEN	
	EINZELFIRMA	OHG	KG	GMBH	AG
Gesetzliche Grundlage	§§ 1 – 104 HGB	§§ 105, 160 HGB	§§ 161 – 177 HGB	GmbHG	AktG
Bezeichnung der Eigentümer	Inhaber	Gesellschafter	Komplementär/ Kommanditist	Gesellschafter	Aktionär
Mindestanzahl bei Gründung	[min./max.] 1	2	je 1	1	1
Der Name der Firma muss enthalten: [allgemein verständliche Abkürzung ist ausreichend]	„eingetragener Kaufmann“ oder „eingetragene Kauffrau“	„offene Handelsgesellschaft“	„Kommanditgesellschaft“	„Gesellschaft mit beschränkter Haftung“	„Aktiengesellschaft“
Haftung	unbeschränkt persönlich	unbeschränkt persönlich (alle Gesellschafter)	<u>Komplementär:</u> unbeschränkt persönlich <u>Kommanditist:</u> beschränkt auf die Kapitaleinlage	beschränkt auf die Kapitaleinlage, Nachschusspflicht kann vertraglich vereinbart sein.	beschränkt auf die Kapitaleinlage.

Haftungskapital bei Gründung	kein vorgeschriebenes Haftungskapital	kein vorgeschriebenes Haftungskapital	kein vorgeschriebenes Haftungskapital	25.000 € (Stammkapital), davon mind. 12..500 € eingezahlt [bei 1-Pers. GmbH sind Sicherheiten für nicht eingezahltes Stammkapital erforderlich.] Ausnahme: UG, § 5a GmbHG: Stammkapital 1 € (siehe unten)*	50.000 € (Grundkapital]
Gründung	formlos	keine gesetzliche Regelung, idR durch schriftlichen Gesellschaftsvertrag	keine gesetzliche Regelung, idR durch schriftlichen Gesellschaftsvertrag	notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag	notariell beurkundete Satzung (Gründungsurkunde)
Leitungsbefugnis	Liegt allein beim Inhaber	Grundsätzlich bei allen Gesellschaftern, jedoch dispositiv, d.h. kann durch Gesellschaftsvertrag anders geregelt werden.	Grundsätzlich beim Komplementär (dispositiv)	Organe: - Geschäftsführer. - Bei Kap.Ges. mit über 500 (100 bei Montan) Beschäftigten besteht Aufsichtsratspflicht (große Mitbestimmungsregelung nach MibestG bei über 2000 AN). - Gesellschafterversammlung	Organe: - Vorstand - Bei Kap.Ges. mit über 500 (100 bei Montan) Beschäftigten besteht Aufsichtsratspflicht (große Mitbestimmungsregelung nach MibestG bei über 2000 AN). Hauptversammlung

<p>Einkommens- besteuerung</p>	<p>Gewinn (§ 15 EStG) unterliegt der ESt , Steuersatz je nach der Höhe der persönlichen Gesamteinkünfte.</p> <p>„Gesonderte Gewinnfeststellung“ durch das Betriebsstättenfinanzamt gem. § 180 (1) Nr. 2 b AO, falls das Wohnsitzfinanzamt nicht auch gleichzeitig örtlich für die Betriebsstätte zuständig ist.</p> <p>→ ggf. gibt Inhaber gesonderte Feststellungserklärung ab</p> <p>→ Gewinn unterliegt der ESt als Einkünfte aus § 15 EStG</p>	<p>Gewinn (§ 15 EStG) unterliegt der ESt , Steuersatz je nach der Höhe der persönlichen Gesamteinkünfte.</p> <p>Da der Gewinn der Gesellschaft auf die Gesellschafter aufzuteilen ist, wird gem. § 180 (1) Nr. 2a AO eine „gesonderte und einheitliche Gewinnfeststellung“ durchgeführt, in der der Gewinn der Gesellschaft festgestellt und auf die Gesellschafter steuerlich aufgeteilt wird.</p> <p>→ Gesellschaft gibt „einheitliche und gesonderte Feststellungserklärung“ ab</p> <p>→ Gesellschafter setzt den auf ihn persönlich entfallende Anteil am Gewinn bei seiner ESt-Erklärung als Einkünfte aus § 15 EStG an.</p>	<p>Gewinn unterliegt der KSt</p> <p>in Höhe von 25 % (unerheblich ob thesauriert oder ausgeschüttet). Beim Anteilseigner Besteuerung nach dem Halbeinkünfteverfahren, d.h. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) i.H. v. 50 % des ausgeschütteten Betrages, WK werden ebenfalls lediglich i.H.v. 50 % der entstandenen Aufwendungen berücksichtigt (Einzelheiten vgl. unten unter A)</p>
------------------------------------	--	---	--

***Unternehmergesellschaft (UG)**

Mit dem „Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen“ (MoMiG) vom 23.10.2008 wurde durch den neuen § 5a GmbHG die sogenannte Unternehmergesellschaft (UG) als existenzgründerfreundliche Variante der GmbH eingeführt. Es handelt sich nicht um eine neue Rechtsform, sondern um eine GmbH mit einem geringeren Mindestkapital (1 €), die zur Kennzeichnung eine besondere Bezeichnung trägt.

Besonderheit: Als Ausgleich zu der geringen Stammeinlage muss die UG jährlich 25 % des Jahresüberschusses in eine Rücklage einstellen. Wenn die angesammelte Rücklage zusammen mit dem Stammkapital die Summe von 25.000 € übersteigt (Mindestkapital gem. § 5 (1) GmbHG für eine GmbH), können die Gesellschafter gem. § 57c GmbHG einen Kapitalerhöhungsbeschluss fassen und zur GmbH umfirmieren.

VIII. WIEDERHOLUNGSFRAGEN

1. Frage:

Stefan ist Arzt und hat eine Praxis in Ehrenfeld. Er selbst wohnt zwei Häuser weiter.

- a.) welche Einkunftsart?
- b.) Zu welchem Termin muss er seine Einkommensteuererklärung abgeben?
- c.) Muss er eine gesonderte Gewinnfeststellungserklärung einreichen?

2. Frage:

Stefan zieht mit seiner Praxis von Ehrenfeld nach Neuss, bleibt aber in Ehrenfeld wohnen. Welche Steuererklärungen muss er wo einreichen?

3. Frage:

Stefan mag nicht mehr alleine arbeiten und findet auch die täglichen Fahrten von Köln nach Neuss zu anstrengend. Daher eröffnet er zusammen mit seinem Kumpel Georg eine Gemeinschaftspraxis in der Rechtsform einer GbR in Köln. Georg ist sich noch unsicher, ob sie wohl auch erfolgreich sein werden und bleibt erstmal in seiner Wohnung in Engelskirchen wohnen.

Das Jahr ist um, es stellt sich die Frage nach der Steuererklärung. Was müssen Stefan und Georg beachten?

4. Frage:

Oli hat eine tolle Geschäftsidee und gründet eine Ein-Personen-GmbH. Am Ende des Jahres gibt er beim FA eine Gewerbesteuererklärung ab (Gewerbeertrag 10.000 Euro).

- a.) Das FA bearbeitet die Gewerbesteuererklärung. Wie heisst das Ergebnis der vielen Mühe?
- b.) Wieviel Gewerbesteuer muss Oli an das FA zahlen?
- c.) muss er auch eine Körperschaftsteuererklärung abgeben?
- d.) Oli hatte sich ein Geschäftsführergehalt von 12.000 Euro gegönnt, vom Gewinn hat er per Gesellschafterbeschluss 5.000 Euro an sich ausgeschüttet. Der Rest verblieb in der GmbH, da noch Investitionen zu tätigen waren.
Was muss Oli in seiner ESt-Erklärung versteuern (jeweilige Einkunftsart)?

5. Frage:

Marc ist Angestellter der Techniker Krankenkasse, bastelt aber in seiner Freizeit gerne und erfolgreich an Computern herum. Daher fängt er im Jahr 00 an, ab und zu Computer gegen Geld zu reparieren. Bis Ende des Jahres hat er 1.500 Euro eingenommen (steuerliche Auswirkung 500 Euro). Die ESt-Erklärung 00 gibt er 01 ab, sie ergibt für ihn einen Nachzahlungsbetrag von 175 Euro.

a.) Einkunftsart?

b.) Wird das FA für die Zukunft Vz festsetzen?

c.) Im Jahr 01 läuft die Mund-zu-Mund-Propaganda schon viel besser, er hat einen Gewinn von 12.000 Euro erwirtschaftet (steuerliche Auswirkung = Nachzahlungsbetrag) 4.000 Euro. Seine Steuererklärung gibt er im März 03 ab, der Bescheid geht am 31.05.03. zur Post.
Wird das FA Vz festsetzen?

d.) Was wird mit dem ESt-Bescheid 01 ebenfalls festgesetzt? (Hinweis: nicht Solz oder KiSt)

e.) Davon ausgehend, dass Marc keine BA hatte, muss er Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben?

f.) Mark hat im Januar Einnahmen von insgesamt 1.190 Euro gehabt. Zu welchem Termin muss er die Voranmeldung Januar abgeben?

g.) Wie hoch ist der USt-Nachzahlungsbetrag im Januar, wenn Mark keine Ausgaben hatte?

h.) Wann wird er fällig?